

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

Die Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel vertritt die sechs größten deutschen Kunsthandelsverbände mit ca. 1.000 Mitgliedsunternehmen. Ihre Mitglieder sind der Berufsverband des Deutschen Münzenfachhandels e.V., der Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler e.V., der Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e.V., der Kunsthändlerverband Deutschland e.V., der Verband der deutschen Münzenhändler e.V. und der Verband Deutscher Antiquare e.V.

Das Jahressteuergesetz ist eine Katastrophe für den deutschen Kunsthandel. Wir sind erschüttert, dass die maßgeblich von Deutschland in der EU ermöglichte Wiedereinführung der ermäßigten Umsatzsteuer für den Kunsthandel nicht umgesetzt wurde. Für den Kunsthandelsstandort Deutschland ist dies ein schwerer Schlag. Wir bitten dringend darum, den reduzierten Steuersatz von 7% auf Kunstgegenstände einzuführen.

1. Einfuhren aus Drittländern

Bleibt der Regelsteuersatz für Kunstgegenstände bei 19% ist der deutsche Kunstmarkt von den wichtigsten Kunsthandelszentren der Welt abgeschnitten. 80% des weltweiten Kunstmarktes entfallen auf die USA (45%), Groß Britannien (17%) und China (18%) (Art Basel – The Art Market 2023, S. 27). Für Deutschland ist darüber hinaus die Schweiz ein wichtiges Einlieferungsland. Alle sind Drittstaaten und nicht Teil der EU, so dass auf Einfuhren aus diesen Ländern Einfuhrumsatzsteuer entfällt. Das hat nach dem JStG 2024-Entwurf zur Folge, dass sie zukünftig nicht mehr differenzbesteuert durch den deutschen Kunsthandel verkauft werden können. Die Anwendung der nicht reduzierten Regelbesteuerung auf diese Einlieferungen aus Drittstaaten verteuert die Kunstgegenstände in einem Maße, dass sie unverkäuflich werden. Einlieferer aus Drittstaaten werden daher zukünftig nicht mehr in den deutschen Kunsthandel einliefern.

GESELLSCHAFTER:

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
KUNSTVERSTEIGERER E.V.,
KÖLN

KUNSTHÄNDLERVERBAND
DEUTSCHLAND E.V., KÖLN

VERBAND DEUTSCHER
ANTIQUARE E.V., ELBINGEN

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
GALERIEN UND KUNSTHÄNDLER
E.V., BERLIN

VERBAND DER DEUTSCHEN
MÜNZENHÄNDLER E.V.,
FRANKFURT

BERUFSVERBAND DES
DEUTSCHEN
MÜNZENFACHHANDELS E.V.,
KÖLN

GESCHÄFTSSTELLE:

INTERESSENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHER KUNSTHANDEL
GbR
NORBERT MUNSCH

AN DER RECHTSCHULE 3,
50667 KÖLN

TEL.: 0221-256294
FAX: 0221-91395928

INFO@INTERESSEN
GEMEINSCHAFTDEUTSCHERKUNST
HANDEL.DE

1.1 Neue Gesetzeslage

Im Einzelnen: Der JStG 2024-Entwurf sieht in Art. 21 Nr. 20 Bst. b Doppelbst. bb folgende Neuregelung zur Differenzbesteuerung nach § 25a UStG vor:

„Die Differenzbesteuerung findet keine Anwendung

c) in den Fällen des Absatzes 2, wenn auf den, der Lieferung des Wiederverkäufers vorangehenden Umsatz ein ermäßigter Steuersatz angewandt worden ist.“

Die Änderung beruht auf der Neufassung des Art. 316 Abs. 1 MwStSystRL in der EU-Richtlinie 2022/542 vom 05.04.2022 (ABl. L 107 vom 06.04.2022, S. 1). Es handelt sich um eine Muss-Vorschrift, welche die Mitgliedstaaten bis spätestens 01.01.2025 in nationales Recht umsetzen müssen.

Neben der Neufassung des Art. 316 Abs. 1 MwStSystRL sieht die EU-Richtlinie 2022/542 aber auch die Kann-Vorschrift vor, für die Lieferung und / oder der Einfuhr von Kunstgegenständen einen ermäßigten Steuersatz einzuführen. Hiervon hat der Gesetzgeber im Referentenentwurf keinen Gebrauch gemacht.

Für zum ermäßigten Steuersatz eingeführte Kunstgegenstände fällt damit die Erleichterung aus der Differenzbesteuerung weg. Gleichzeitig versäumt es der Gesetzgeber aber, für die nun zwingend anzuwendende Regelbesteuerung einen ermäßigten Steuersatz einzuführen. Dies führt im Ergebnis zu einer Benachteiligung und Verschlechterung des Kunsthandels im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage. Insbesondere im Kunsthandel ergibt sich ein eklatanter Unterschied für den Käufer bei Anwendung der Regelbesteuerung im Vergleich zur Differenzbesteuerung.

Der Kunsthandel in Deutschland wird in zwei Schritten aufgelöst werden. Im ersten Schritt werden sich keine Käufer mehr finden, da der benachbarte europäische Kunsthandel mit reduzierter Umsatzsteuer verkauft. Im zweiten Schritt werden die Einlieferer bzw. Verkäufer nicht mehr im deutschen Kunsthandel verkaufen bzw. einliefern, sondern im benachbarten EU-Ausland, da hier der reduzierte Umsatzsteuersatz Anwendung findet.

1.2 Verknüpfung beider Vorschriften

Beide Regelungen, die Muss-Vorschrift und die Kann-Vorschrift, wurden in einer Richtlinie beschlossen. Dies bedeutet, dass eine Verknüpfung beider Regelungen von der Richtlinie gewollt ist. Hieraus kann auf eine vom Unionsgesetzgeber gewollte Verknüpfung der Vorschrift geschlossen werden. Zudem lag der Fokus der EU-Kommission bei dieser Richtlinie nicht auf der Einschränkung der Regelung zur Differenzbesteuerung, sondern der Vereinheitlichung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden ermäßigten Steuersätze, insbesondere vor dem Hintergrund der „Green VAT“.

Es erscheint daher nur folgerichtig, neben der zwingenden Umsetzung der Neuregelung zur Differenzbesteuerung gleichzeitig auch den Steuersatz für die Lieferung der nun von der Differenzbesteuerung ausgeschlossenen Gegenstände zu reduzieren. Hierdurch neutralisiert sich die derzeit vorgesehene Verschlechterung durch die zwingende Anwendung der Regelbesteuerung.

1.3 Rechenbeispiel für die neue Regelung im JStG 2024-Entwurf

Nachfolgendes Beispiel zeigt die gravierenden Auswirkungen der neuen Regelung für den Auktionshandel auf:

Variante 1.a (neuer Regelung)

Regelbesteuerter Kauf	
Zuschlag	100.000,00 €
Aufgeld	27.000,00 €
Zwischensumme	127.000,00 €
19% USt	24.130,00 €
Rechnungssumme	151.130,00 €

Variante 1.b (bisherige Regelung)

Differenzbesteuerter Kauf mit 7% Einfuhr	
Zuschlag	100.000,00 €
Aufgeld (inkl. USt Differenzbesteuerung)	32.000,00 €
Rechnungssumme:	132.000,00 €
Kosten Einfuhrumsatzsteuer 7%	9.240,00 €
Rechnungssumme	141.240,00 €

Differenz zwischen Variante 1.a und Variante 1.b:

Die Mehrbelastung des Kunsthandels durch die neue Regelung liegt in diesem Beispiel bei 9.890,00 €. Der Kunstgegenstand verteuert sich für den Käufer damit um fast 10% des Zuschlagspreises.

1.4 Rechenbeispiel für einen Regelsteuersatz von 7%

Diese Mehrbelastung würde neutralisiert, läge der Regelsteuersatz bei 7% wie das folgende Beispiel zeigt.

Variante 2 (Regelung mit 7% Umsatzsteuer)

Regelbesteuerter Kauf	
Zuschlag	100.000,00 €
Aufgeld	27.000,00 €
Zwischensumme	127.000,00 €
7% USt	8.890,00 €
Rechnungssumme	135.890,00 €

Wie oben dargestellt gleicht eine Ermäßigung des Steuersatzes für die Lieferung von Kunstgegenständen die Verschlechterung aus dem Wegfall der Differenzbesteuerung für Käufer wieder aus.

1.5 Aufschlag auf den Zuschlagspreis

Der Kunsthandel hat seit Jahren mit steigenden Kosten zu kämpfen. Der Zuschlagspreis in einer Auktion, also der Preis, bei dem der Hammer fällt, entfernt sich immer weiter von dem

Betrag, den der Käufer letztlich zu zahlen hat. Die Käufer werden zukünftig mit Aufschlägen von über 50% auf den Zuschlagspreis belastet werden. Das ist nicht vertretbar. Bei der oben erfolgten Berechnung sind der Übersichtlichkeit halber nicht alle Aufschläge mit einbezogen. So fehlt in der Berechnung beispielsweise die Folgerechtsabgabe nach § 26 UrhG in Höhe von bis zu 4%. Auch zwingen immer weitere Sorgfaltspflichtenanforderungen den Handel die Margen zu erhöhen. Nach § 42 KGSG hat der Kunsthandel zahlreiche Sorgfaltspflichten zu erfüllen, um illegalen Handel mit Kulturgütern aufzudecken. Zukünftig soll der Kunsthandel auch eine immer größere Rolle bei der Aufarbeitung von NS-Unrecht einnehmen und Restitutionen von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut vorbereiten und durchführen. Dies lässt sich nicht mehr aus den bisherigen Kunsthandelsmargen bestreiten. Der Kunsthandel übernimmt gesellschaftspolitisch extrem wichtige Aufgaben. Dafür muss er steuerlich entlastet und nicht noch weiter belastet werden!

2. Galerien

Von der steuerlichen Belastung sind ebenfalls die Galerien massiv betroffen. Sie bedürfen dringend des ermäßigten Steuersatzes von 7%, um ein weiteres Galeriensterben zu vermeiden.

Der Ausschluss der Differenzbesteuerung in Art. 21 Nr. 20 Bst. b Doppelbst. Bb JStG 2024-Entwurf belastet die Galerien zusätzlich. Künstler geben ihre Werke stets zum reduzierten Steuersatz in Kommission. Damit entfällt für Galerien nach dem JStG-Entwurf regelmäßig die Differenzbesteuerung. Das ist nicht hinnehmbar!

3. Fazit

Der Kunstmarkt bedarf dringend der Entlastung und nicht weiterer Besteuerung. Frankreich ist mit Abstand der stärkste Kunstmarkt in Europa. Dort hat man dies erkannt und fördert ihn durch steuerliche Begünstigung. Das JStG 2024-Entwurf führt in Deutschland anstelle einer erwarteten Verbesserung im ohnehin schwierigen Markt zu einer nicht erwarteten Verschlechterung. Wir fordern dringend die Einführung des reduzierten Regelsteuersatzes auf Kunstgegenstände.

Für die weiteren Argumente zur Senkung der Steuersätze für die Lieferung von Kunstgegenständen verweisen wir auf die bereits vor Veröffentlichung des Referentenentwurfs angebrachten Punkte des Deutschen Kulturrats e. V. vom 20.03.2024.

26.5.2024